

Entgeltordnung der Gemeinde Mönkebude für den Hafen und Strandpark Mönkebude

vom 25.03.2021¹

Pkt. 1 Arten der Entgelte

Gemäß dieser Entgeltordnung der Gemeinde Mönkebude werden im Einzelnen nachfolgende Entgelte für die Nutzung des Hafens sowie des Strandparks festgelegt.

1. Versorgungseinrichtungen und Haustiere (Pkt. 3)
2. Nutzung Wohnmobilstellplatz (Pkt. 4)
3. Vermietung von Ferienobjekten (Pkt. 5)
4. Nutzung Strandkorb und Strandliege (Pkt. 6)
5. Abstellen von PKW, Kleinbooten und Trailer (Pkt. 7)
6. Standgeld Gewerbe (Pkt. 8)

Pkt. 2 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens sowie des Strandparks.
- (2) Die Entgelte sind mit ihrer Entstehung fällig und im Hafembüro zu entrichten. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Entgelte bis 10.00 Uhr des nächsten Tages im Hafembüro zu entrichten.
- (3) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe berechnet.
- (4) Die Entgelte sind an die Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse, zu zahlen. Geldannahmestelle ist das Hafembüro am Strandpark Mönkebude.
- (5) Die Abrechnung von Elektroenergie sowie Trink- und Abwasser für die Fischereigenossenschaft und die ansässigen Vereine erfolgt über die eingebauten Verbrauchszähler. Die Zählerstände sind bis zum 01.12. des Jahres im Hafembüro oder bei der Hafenbehörde zu melden.

Pkt. 3 Versorgungseinrichtungen und Haustiere

- (1) Nutzer von Wasserfahrzeugen (**Tageslieger**) und **Kurzcamper**
Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll) pro Tag 2,00 €
- (2) Nutzer von Wasserfahrzeugen (**Saisonlieger**)
Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll) pro Saison 20,00 €
- (3) Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt für die Nutzer von Wasserfahrzeugen an den vorhandenen Wasseranschlüssen. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist nicht gestattet!

¹ Beschluss Nr. 21/058/20 der Gemeindevertretung Mönkebude vom 25.03.2021

(5) Strandliege pro Tag 3,00 €

Pkt. 7 Abstellen von PKW, Kleinbooten u. Trailern

(1) Im Strandpark befinden sich Parkplätze für die Nutzer von Wasserfahrzeugen und den Ferienobjekten. Es werden ebenfalls Stellflächen für Kleinboote (Jollen, Katamarane etc.) und Trailer angeboten. Die Nutzung ist im Hafengebäude zu erfragen.

(2) Nutzung Pkw-Stellfläche pro Saison (15.05. – 30.09.) 50,00 €

(3) Nutzung Pkw-Stellfläche pro Tag 5,00 €

(4) Nutzung Stellfläche für Kleinboote und Trailer pro Tag 5,00 €

Pkt. 8 Standgeld Gewerbe

(1) Die Gemeinde Mönkebude bietet befristet Standflächen für mobile Gewerbe im Strandpark an. Die Nutzung ist im Hafengebäude oder im Tourismusbüro zu erfragen. Die Zuweisung und Abnahme der Standfläche, erfolgt durch die Hafengebäudeleiter. Die Standflächen sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

(2) Standgeld je lfd. Meter pro Tag 5,00 €
zzgl. Nebenkosten (siehe Pkt. 3)

Pkt. 9 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

(1) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Entgeltordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Entgeltordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende, legale Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

(2) Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit gültigen Gebührenordnungen für den Strandpark und die Wohnmobilstellplätze in Mönkebude außer Kraft.